



## ***BMF-SCHREIBEN ZUM ZEITPUNKT UND ZUR DOKUMENTATION DER ZUORDNUNGSENTSCHEIDUNG***

Mit Schreiben vom 17. Mai 2024<sup>1</sup> hat die Finanzverwaltung die Grundsätze der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und des BFH zum Nachweis der Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen übernommen. Mit Urteil vom 14.10.2021 (C-45/20 und C-46/20) hatte der EuGH entschieden, dass die zuständige nationale Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug für den Erwerb eines Gegenstands verweigern darf, wenn der Steuerpflichtige nicht spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung entweder eine ausdrückliche oder anhand hinreichender Anhaltspunkte festzustellende Entscheidung zur Zuordnung trifft. Im Anschluss daran hatte der BFH mit Urteilen vom 4.5.2022<sup>2</sup> entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich ist. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen (Anhaltspunkte) für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass dem Finanzamt die Zuordnungsentscheidung in Bezug auf einen einheitlichen Gegenstand, der sowohl unternehmerisch als auch unternehmensfremd verwendet werden soll, spätestens bis zur gesetzlichen Regelabgabefrist für Steuererklärungen, regelmäßig 31.7. des Folgejahres, mitgeteilt werden muss. In Anwendung der o.g. Rechtsprechung hält das BMF nun eine Mitteilung der erfolgten Zuordnung an die Finanzverwaltung nur als erforderlich, wenn keine nach außen hin objektiv erkennbaren Anhaltspunkte für eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorliegen.

Die Zuordnung zum Unternehmen kommt prinzipiell dadurch zum Ausdruck, dass der Steuerpflichtige beim Erwerb des Gegenstands ganz oder teilweise als solcher handelt und kann auch konkludent (implizit) erfolgen.



**KATHARINA PETER**

Partner  
Steuerberaterin  
Master of Arts in Taxation (M.A.)

katharina.peter  
@peterpartner-stb.de  
Telefon: +49(0)73 61 97 37 46-12

<sup>1</sup>Vgl. BMF-Schreiben v. 17.05.2024, III C 2 – S 7300/19/10002 :001.

<sup>2</sup>Vgl. BFH v. 4.5.2022, XI R 28/21 und BFH v. 4.5.2022, XI R 29/21.

Der BFH hat mit o.a. Urteil XI R 29/21 entschieden, dass die Begriffe „Zuordnung zum Unternehmen“ und „Handeln als Steuerpflichtiger (Unternehmer)“ synonym zu verstehen sind. Die durch konkludentes Handeln erfolgte Zuordnung zeigt sich im Urteilsfall in der Tatsache, dass im Lauf des Jahres, in dem eine Photovoltaikanlage erworben wurde, ein Vertrag mit dem Recht zum Weiterverkauf des gesamten von der Anlage erzeugten Stroms zuzüglich Umsatzsteuer abgeschlossen wurde. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Steuerpflichtige die Photovoltaikanlage dem Unternehmen voll zugeordnet hat. Da hier das Recht zum Weiterverkauf des gesamten Stroms besteht, führt der später tatsächlich selbst verbrauchte Strom zu keinem anderen Zuordnungsumfang. Gibt es für eine Zuordnung zum Unternehmen keine anderen Beweisanzeichen, kann diese auch nicht unterstellt werden. Dies gilt sowohl für die konkludente (implizite) Zuordnung des unternehmerischen als auch des unternehmensfremd genutzten Anteils.

Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnungsentscheidung bereits bei Leistungsbezug für einen einheitlichen Gegenstand zu treffen ist. Als innere Tatsache bedarf die Zuordnungsentscheidung einer Dokumentation. Diese Dokumentation muss innerhalb der Dokumentationsfrist erfolgen. Eine rechtzeitige Dokumentation der Zuordnungsentscheidung liegt vor, wenn sie bis zur gesetzlichen Regelabgabefrist für Steuererklärungen (regelmäßig 31. Juli des Folgejahres, § 149 Abs. 2 Satz 1 AO) erfolgt. Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen haben keinen Einfluss auf die Dokumentationsfrist.

Die Dokumentation erfolgt regelmäßig bereits durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Lässt die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs nicht auf die Zuordnung zum Unternehmen an sich oder deren Umfang schließen, sind andere nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen heranzuziehen.

Beispiele für andere objektiv erkennbare Beweisanzeichen der Zuordnung zum Unternehmensvermögen können sein:

- Kauf oder Verkauf des Gegenstandes unter Firmennamen,
- betriebliche Versicherung des Gegenstandes,
- bilanzielle und ertragsteuerrechtliche Behandlung des Gegenstandes,
- Abschluss von Verträgen, um mit dem Gegenstand Ausgangsumsätze zu erzielen,
- Ersatzbeschaffung vergleichbarer, bisher dem Unternehmen zugeordneter Gegenstände oder
- Angaben in den Bauantragsunterlagen oder Bauplänen, die auf eine unternehmerische Nutzung schließen lassen, jedenfalls dann, wenn weitere Beweisanzeichen hinzukommen. Dies kann z. B. die Ummeldung des Unternehmens an die Adresse des errichteten Gebäudes sein.

Ein Zeugenbeweis oder eine Parteivernehmung stellen hingegen keine objektiven Beweisanzeichen zur Annahme einer Zuordnung dar. Die Beurteilung, ob eine Zuordnung erfolgt ist, hat unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Sachverhalts zu erfolgen. Die Unterlassung des Vor-

steuerabzugs ist in jedem Fall ein gewichtiges Indiz gegen die Zuordnung des Gegenstands zum Unternehmen. Dennoch lässt das Fehlen eines Vorsteuerabzugs in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem der Gegenstand erworben wurde, für sich genommen aber nicht den Schluss zu, dass sich der Steuerpflichtige dafür entschieden hat, den betreffenden Gegenstand nicht seinem Unternehmen zuzuordnen.

Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen für eine Zuordnung vor, können diese dem Finanzamt auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Fehlt es an objektiven Beweisanzeichen für eine Zuordnung, ist demgegenüber eine ausdrückliche Mitteilung an das Finanzamt innerhalb der Dokumentationsfrist erforderlich. Bis zum Ablauf der Dokumentationsfrist kann auch eine im Voranmeldungsverfahren getroffene Zuordnungsentscheidung korrigiert werden.

#### **FOLGEN FÜR DIE PRAXIS:**

Das BMF-Schreiben hat eine große Praxisrelevanz und ist dem Grunde nach erfreulich, da nun für die Dokumentation der Zuordnung keine generelle, fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde mehr erforderlich ist, sofern innerhalb der Dokumentationsfrist objektive Beweisanzeichen wie die o. g. vorliegen. Bestenfalls wird die Entscheidung natürlich über die Vornahme des Vorsteuerabzugs in der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung getroffen. Bei Grundstücken ist die Vornahme des Vorsteuerabzugs jedoch nicht immer ausreichend, um eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen (zumindest in Bezug auf dem Umfang) zu dokumentieren. Verwendet der Unternehmer ein Grundstück gemischt, ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b UStG auch bei 100%iger Zuordnung ausgeschlossen, soweit das Grundstück für Zwecke verwendet wird, die außerhalb des Unternehmens liegen. In diesem Fall ist zweifelsohne eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt innerhalb der Dokumentationsfrist nötig, da sich ohne diese Erklärung keine objektiven Anhaltspunkte ergeben, die für eine Zuordnung über den unternehmerischen Teil hinaus sprechen. Eine vollständige Zuordnung ist aber zu empfehlen, um Vorsteueransprüche bei künftigen Nutzungsänderungen zu sichern.

**PETER  
PARTNER**

STEUER -  
BERATER

#### **AALEN**

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB  
Ulmer Str. 68  
73431 Aalen  
Tel.: +49(0)73 61 97 37 46-0  
Fax.: +49(0)73 61 97 37 46-99  
info@peterpartner-stb.de

#### **KÖLN**

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Tel.: +49(0)2 21 99 59 85-32  
info@peterpartner-stb.de